

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 2743), mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert und das Burgenländische Raumplanungseinführungsgesetz aufgehoben wird (Zahl 22 - 1992) (Beilage 2776)

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert und das Burgenländische Raumplanungseinführungsgesetz aufgehoben wird, in ihrer 52. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 27.11.2024, beraten.

Landtagsabgeordneter Dieter Posch wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Dieter Posch einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des vom Landtagsabgeordneten Dieter Posch gestellten Abänderungsantrages mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert und das Burgenländische Raumplanungseinführungsgesetz aufgehoben wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Dieter Posch beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 27. November 2024

Der Berichterstatter:
Dieter Posch eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Mag. Christian Dax, BA LL.M. eh.

*Herrn
Präsident des Bgld. Landtages
Robert Hergovich
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 27. November 2024

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Ing. Thomas Schmid,
Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit
dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert und das
Burgenländische Raumplanungseinführungsgesetz aufgehoben wird (Zahl
22 - 1992)**

Der Landtag wolle beschließen:

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Ing. Thomas Schmid, Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert und das Burgenländische Raumplanungseinführungsgesetz aufgehoben wird (Zahl 22 - 1992)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem mit das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert und das Burgenländische Raumplanungseinführungsgesetz aufgehoben wird (Zahl 22 - 1992), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Z 2 lautet die Z 15 wie folgt:

„15. Anzustreben ist die Sicherung der Energieversorgung, insbesondere durch

- a) den effizienten Einsatz von Energie,
- b) das Streben nach einer möglichst eigenständigen, den Erfordernissen des Umwelt- und des Klimaschutzes entsprechenden Energieversorgung, einschließlich der Wärme- und Kälteversorgung, unter vermehrter Ausnützung erneuerbarer Energieträger, insbesondere auch im Rahmen der Eigenversorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und in Form Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaften, und
- c) die Nutzung von Abwärme und -kälte.

Bis zur Erreichung der Klimaneutralität kommt dem Ziel der Sicherung der Energieversorgung unter vermehrter Ausnützung erneuerbarer Energieträger überwiegendes öffentliches Interesse und insbesondere der Vorrang gegenüber der Erhaltung des Landschaftsbildes zu, sofern sich hierdurch kein Widerspruch zu einem Entwicklungsprogramm nach § 13 oder zu rechtsverbindlichen raumbedeutsamen Planungsmaßnahmen des Bundes ergibt.“

2. In Artikel 1 wird nach der Z 8 folgende Z 8a eingefügt:

8a. Dem § 28 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sind die bestehenden für die räumliche Entwicklung bedeutsamen technischen Infrastrukturen einschließlich solcher, für die rechtsverbindliche Planungen bestehen, die Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung dieser Infrastrukturen einschließlich allfälliger Defizite in der Entwicklung zu berücksichtigen. Dabei hat insbesondere eine Abstimmung mit Netzbetreibern zu erfolgen, damit berücksichtigt wird, wie sich Energieeffizienz- und Laststeuerungsprogramme sowie bestimmte Vorschriften auf die Eigenversorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie auf die Pläne der Netzbetreiber für den Ausbau der Infrastruktur auswirken.“

3. In Artikel 1 wird nach der Z 11 folgende Z 11a eingefügt:

11a. Dem § 32 wird folgender Abs. 5a angefügt:

„(5a) Bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes sind die bestehenden für die räumliche Entwicklung bedeutsamen technischen Infrastrukturen einschließlich solcher, für die rechtsverbindliche Planungen bestehen, die Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung dieser Infrastrukturen einschließlich allfälliger Defizite in der Entwicklung zu berücksichtigen. Dabei hat insbesondere eine Abstimmung mit Netzbetreibern zu erfolgen, damit berücksichtigt wird, wie sich Energieeffizienz- und Laststeuerungsprogramme sowie bestimmte Vorschriften auf die Eigenversorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie auf die Pläne der Netzbetreiber für den Ausbau der Infrastruktur auswirken.“

4. In Artikel 1 wird in der Z 22 das Zitat „§ 42 Abs. 2 bis 9“ durch das Zitat „§ 42 Abs. 2 bis 7“ ersetzt und die Wortfolge „jedenfalls aber vor dem der Auflage vorausgehenden Gemeinderatsbeschluss“ entfällt.

5. In Artikel 1 wird nach der Z 34 folgende Z 34a eingefügt:

34a. § 57 Z 4 lautet:

„4. Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1.“

6. In Artikel 1 Z 35 wird in § 59 Abs. 13 das Zitat „§ 28 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 28 Abs. 3 und 4“, das Zitat „§ 32 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 5a und 6“ und das Zitat „§ 52 Abs. 3 und § 56 Abs. 16“ durch das Zitat „§ 52 Abs. 3, § 56 Abs. 16 und § 57“ ersetzt.

Begründung:

Auf Grund der begründeten Stellungnahme im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/0133 wegen nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in nationales Recht, vom 3. Oktober 2024, besteht noch Handlungsbedarf zur besseren Umsetzung des Art. 15 Abs. 3.

Nach Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen („RED II Richtlinie“) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei der Planung, auch bei der frühzeitigen Raumplanung, beim Entwurf, beim Bau und bei der Renovierung von städtischer Infrastruktur, Industrie-, Gewerbe- oder Wohngebieten und Energieinfrastruktur, einschließlich Netzen für Elektrizität, Fernwärme und -kälte sowie Erdgas und alternative Kraftstoffe, Vorschriften für die Integration und den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen, auch für die Eigenversorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie die Nutzung unvermeidbarer Abwärme und -kälte, vorsehen. Weiters halten Mitgliedstaaten insbesondere lokale und regionale Verwaltungsstellen grundsätzlich dazu an, die Wärme- und Kälteversorgung aus erneuerbaren Quellen in die Planung der städtischen Infrastruktur einzubeziehen und sich mit den Netzbetreibern abzustimmen, damit berücksichtigt wird, wie sich Energieeffizienz- und Laststeuerungsprogramme sowie bestimmte Vorschriften auf die Eigenversorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie auf die Pläne der Netzbetreiber für den Ausbau der Infrastruktur auswirken.

Einerseits werden durch die Anpassungen in § 1 Abs. 2 Z 15 die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumplanung entsprechend ergänzt. Diese sind nicht nur bei den Planungsinstrumenten der überörtlichen (landesweiten oder regionalen) Raumplanung wie beispielsweise Entwicklungsprogrammen, sondern auch auf Ebene der Instrumente der örtlichen (lokalen) Raumplanung – also bei Örtlichen Entwicklungskonzepten, Flächenwidmungsplänen und Bebauungsbestimmungen - zu beachten. Auch alle lokalen und regionalen Verwaltungsstellen sind zur Berücksichtigung dieser Ziele und Grundsätze angehalten. § 28 Abs. 4 und § 32 Abs. 5a sehen eine Abstimmung mit den Netzbetreibern vor, damit berücksichtigt wird, wie sich Energieeffizienz- und Laststeuerungsprogramme sowie bestimmte Vorschriften auf die Eigenversorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie auf die Pläne der Netzbetreiber für den Ausbau der Infrastruktur auswirken.

Durch § 1 Abs. 2 Z 15, § 28 Abs. 4 und § 32 Abs. 5a wird Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 besser umgesetzt. Weiters erfolgt noch eine Aktualisierung im Umsetzungshinweis in § 57 Z 4 betreffend die RED III Richtlinie.